

Bundesautobahn A 7

Neubau der Rader Hochbrücke

Nachtrag zum Faunistischen Fachbeitrag

Kartierung von Amphibiengewässern

im Bereich des AK Rendsburg

Auftraggeber:

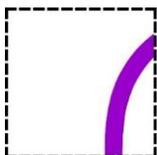
DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Zimmerstraße 54

10117 Berlin

Stand: 26.6.18



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Zentrale +49 (0) 4347-999 73 0

Mail info@gfnmbh.de

Internet www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 15_189

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
1. Veranlassung und Zielsetzung	2
2. Nachkartierung – Methodik und Ergebnis	3
3. Fazit	5
4. Anhang: Fotos der Gewässer	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Krebssschere in Gewässer Nr. 2 (3.5.18, I. Schmersow).....	4
Abbildung 3: Gewässer Nr. 1, Blick nach Norden (3.5.18, I. Schmersow).....	6
Abbildung 4: Gewässer Nr. 2, Blick nach Nordost (3.5.18, I. Schmersow).....	6

Bearbeitung

Projektleiter: Dipl. Biol. Christoph Herden

Bearbeitung: M.Sc. Biol. Inken Schmersow

Molfsee, den 26.6.2018



1. Veranlassung und Zielsetzung

Die Rader Hochbrücke überführt seit ihrer Fertigstellung 1972 die vierstreifige Bundesautobahn A 7 über den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) sowie die "Borgstedter Enge". Der zugehörige Streckenabschnitt befindet sich zwischen dem Autobahnkreuz Rendsburg (A 210) und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf, über die die A 7 mit der B 203 verknüpft ist. Die bestehende Brücke hat eine Gesamtlänge von ca. 1.500 m. Die Stützweiten betragen zwischen ca. 75 m und ca. 221 m (größte Stützweite über dem Kanalfeld). Die Brücke besitzt einen einteiligen, offenen Stahlüberbau, der aus zwei Hauptträgern, Querträgern und einer orthotropen Fahrbahnplatte besteht. Die Höhe der Hauptträger variiert zwischen 5 m und 9,5 m im Bereich der Vouten über den Kanalfeldstützen. Aufgrund der 2013 festgestellten Mängel an den Pfeilerköpfen wurden zunächst Teilspernungen für LKW über 7,5 t sowie die Beschränkung auf einen Fahrstreifen je Fahrtrichtung erforderlich. Nach Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten konnte der Verkehr mit Einschränkungen wieder freigegeben werden.

In weiteren Untersuchungen 2014 wurde unter Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen eine Restnutzungsdauer von 12 Jahren ermittelt. Eine Instandsetzung des Bauwerkes ist auf Grund der gravierenden Mängel wirtschaftlich nicht möglich. Spätestens zum Ablauf der ermittelten Restnutzungsdauer des Brückenbauwerkes im Jahr 2026 wird daher ein Ersatzbauwerk für die Rader Hochbrücke erforderlich

Die faunistischen Untersuchungen sollen als Grundlage der anstehenden Planungen fachrechtlichen Umweltprüfungen (UVS, LBP, Artenschutzrechtliche Prüfung) dienen. Der faunistische Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen einer sog. „Faunistischen Planungsraumanalyse“ (KIFL 2015) festgelegt und im Rahmen des sog. Scoping nach § 5 UVPG bestätigt. Die Auswahl der detailliert zu erfassenden Arten erfolgte auf Grundlage der Wirkfaktoren der Planung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem geplanten Brückenbauwerk um einen Ersatzneubau im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Brücke handelt.

Die DEGES GmbH hat die GFN Ende 2015 beauftragt, die für eine Planfeststellung erforderlichen faunistischen Erfassungen durchzuführen. Die Erhebungen fanden in den Jahren 2015 und 2016 statt.

Aufgrund einer veränderten technischen Planung wurde im Frühjahr 2018 ein kleiner Teilbereich am AK Rendsburg (Abbildung 1) ergänzend erfasst, um etwaige Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten im späteren Baufeld zu erfassen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festlegen zu können.

2. Nachkartierung – Methodik und Ergebnis

Im Fokus standen mögliche Vorkommen der Arten des Anh. IV FFH-RL im Bereich der Gewässer am AK Rendsburg. Unter Berücksichtigung arealgeografischer Kriterien und der Ergebnisse der Vorkartierungen sind hier nur die Arten Moorfrosch und Kammmolch zu erwarten.



Abbildung 1: Lage der beiden untersuchten Gewässer westlich des Autobahnkreuzes Rendsburg.

Eine Frühjahrsbegehung am Tage (10.04.2018) diente der Erfassung der Frühlaicher (u.a. Moorfrosch). Es konnte weder Laich noch Adulttiere festgestellt werden. Daraufhin folgten 3 Nächte mit Reusen im Gewässer, wobei die Reusen abends ausgelegt und morgens wieder kontrolliert wurden; dabei wurde auch nach etwaigen Laichvorkommen gesucht.

Beim ersten Termin (Nacht 16./17.4.) wurden 4 Reusen im kleinen Gewässer (Nr. 1) und 8 Reusen im großen Gewässer ausgebracht. Da jede Reuse 2 Öffnungen hat, entspricht dies der doppelten Menge an Falleneingängen.

Der zweite Reusendurchgang erfolgte an zwei aufeinander folgenden Tagen in der Nacht vom 2. auf den 3. Mai und vom 3. auf den 4. Mai. Dabei blieben die Fallen auch tagsüber am 3. Mai im Wasser. Kontrolliert wurde auch hier jeweils morgens und abends (ca. 8:00 Uhr und 19:00 Uhr). Die Anzahl der Reusen im größeren (2) Gewässer wurde auf 10 erhöht, während im kleineren wieder 4 ausgebracht wurden.

Im Ergebnis wurde keine der o.g. Arten des Anh. IV FFH-RL nachgewiesen. Es wurden mit Grasfrosch *Rana arvalis* und Teichmolch *Lissotriton vulgaris* zwei derzeit in Schleswig-Holstein und Deutschland noch ungefährdete Amphibienarten erfasst. Eine kleine Laichpopulation des Grasfrosches wurden in Gewässer 1 angetroffen, während im Gewässer 2 z.T. größere Zahlen von Teichmolchen nachgewiesen wurden.

Datum	Methode	Ergebnisse	
		Gewässer 1	Gewässer 2
10. April 2018	Kescher, Sicht	-	3 TeMo (ad), 3 TeMo (sad)
16./17. April 2018	Reusen Nacht	4 LB	7 TeMo (ad)
02./03. Mai 2018	Reusen Nacht	-	27 TeMo (ad)
03. Mai 2018	Reusen Abend-Kontrolle	>50 GrFr (La)	7 TeMo (ad)
03./04. Mai 2018	Reusen Nacht	>20 GrFr (La)	17 TeMo (ad)

Neben den genannten Amphibienfunden wurde auch größere Bestände der Krebschere (*Stratiotes aloides*) in Gewässer Nr. 2 festgestellt. Diese sind potenzielle Eiablagesubstrate für die Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis* (Anh. IV FFH-RL). Da eine Betroffenheit des Gewässers oder der Libellen durch das Vorhaben im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden kann, ist eine Erfassung der Libellen verzichtbar.



Abbildung 1: Krebschere in Gewässer Nr. 2 (3.5.18, I. Schmersow).

3. Fazit

Die beiden nachgewiesenen Amphibienarten zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten; der strikte Schädigungsverbotstatbestand für einzelne Individuen ist hier somit nicht einschlägig. Da die Gewässer und die mutmaßlichen Kernlebensräume der Arten nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine besonderen Maßnahmen für diese Arten erforderlich.

4. Anhang: Fotos der Gewässer



Abbildung 2: Gewässer Nr. 1, Blick nach Norden (3.5.18, I. Schmersow).



Abbildung 3: Gewässer Nr. 2, Blick nach Nordost (3.5.18, I. Schmersow).